

#### Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014, in die die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20. November 2015 und die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 12. Dezember 2023 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Friedhofsgebührensatzung vom 15. September 2014 (Amtsblatt Nr. 6/14 vom 24. Oktober 2014)
- 1. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung vom 20. November 2015 (Amtsblatt Nr. 8/2015 vom 27. November 2015)
- 2. Änderungssatzung-Friedhofsgebührensatzung vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 3/2023 vom 22. Dezember 2023)

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 67) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 6. Februar 2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen:
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die jährliche Pauschalgebühr für Aufwendungen nach Gebührenziffer 6 der Anlage 1 zu dieser Satzung wird durch Bescheid der Friedhofsverwaltung festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, im Übrigen am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren und Kosten für Sonderleistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand sowie den getätigten Auslagen bemessen und zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Die im Gebührenverzeichnis unter Gebührenziffer 4.2. und 4.3 festgesetzten Gebühren sind Nettobeträge, die gegebenenfalls der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer unterliegen.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 18. Dezember 2009 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweina vom 26. November 2007 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis**

<b>Gebühren- ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in EUR</b>
<b>1. Wahlgrabstätten</b>		
1.1.	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten Abmessung: 2,00 m lang x 0,80 m breit, einschließlich Bestattung/Beisetzung einer Leiche und bis zu vier Urnen <i>– Wahlgrab einfach</i>	1.225,00
1.1.1.	Beisetzung einer weiteren Urne in einer Wahlgrabstätte einfach (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
1.1.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts – Wahlgrab einfach – pro Jahr	40,50
1.2.	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten Abmessung: 2,00 m lang x 2,00 m breit, einschließlich Bestattung/Beisetzung von zwei Leichen und bis zu acht Urnen <i>– Wahlgrab doppelt</i>	3.050,00
1.2.1.	Beisetzung einer weiteren Urne in einer Wahlgrabstätte doppelt (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
1.2.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts – Wahlgrab doppelt – pro Jahr	100,00
<b>2. Reihengräber für Erdbestattungen</b>		
2.1.	für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr Abmessung: 2,00 m lang x 0,80 m breit	545,00
2.2.	für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendetem fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten Abmessung: maximal 1,0 m lang x maximal 0,80 m breit <i>– Kindergrabstätte</i>	270,00
<b>3. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen</b>		
3.1.	für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer <i>Urnenwahlgrabstätte</i> für bis zu vier Urnen Abmessung: 0,80 m lang x 0,80 m breit	325,00
3.1.1.	Beisetzung einer weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	entfällt
3.1.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts – Urnenwahlgrab – pro Jahr	16,00
<b>4. Reihengräber für Urnenbeisetzungen</b>		
4.1.	<i>Urnenreihengrabstätte</i>	
4.1.1.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 15 Jahre Abmessung: 0,80 m lang x 0,80 m breit	160,00

<b>Gebühren- ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in EUR</b>
4.2.	<i>Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung</i>	
4.2.1.	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Namensnennung am Grabstein sowie Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	2.273,00
4.3.	<i>Anonyme Rasenurnengrabstätte</i>	
4.3.1.	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Grabpflege der Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	695,00
4.4.	<i>Rasenurnengrab mit Grabplatte</i>	
4.4.1.	Grabstelle in einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre) inkl. Grabgedenplatte (mit vertiefter Beschriftung – Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) mit oder ohne Bohrloch sowie inkl. Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsfeld durch die Friedhofsverwaltung für die vorgenannte Dauer	1.693,00
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
5.1.	Benutzungsgebühr der Trauerhalle (Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein, Ortsteil Schweina und Ortsteil Meimers)	185,00
<b>6.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr für Aufwendungen der Friedhofsverwaltung zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes</b>	
6.1.	für ein einfaches Wahlgrab für Erdbestattungen – jährlich	40,00
6.2.	für ein doppeltes Wahlgrab für Erdbestattungen – jährlich	80,00
6.3.	für ein Urnenwahlgrab – jährlich	16,00
6.4.	für ein Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr – jährlich	40,00
6.5.	für ein Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergrabstätte) – jährlich	20,00
6.6.	für ein Urnenreihengrab – jährlich	16,00